

(*impedimenta privati juris*) derjenige Theil, welcher aus Irrthum, Zwang, unter beigefügter, nicht eingetretener Bedingung die Ehe eingegangen und auf sein befalliges Recht nicht verzichtet oder es nicht verwirkt hat. Ist die Klage zu früh angestellt, geht z. B. aus einer Verlobnisklage hervor, daß die Ehe unter einer noch nicht erfüllten Bedingung versprochen wurde, so wird die Klage, als zur Zeit nicht statthabend, sofort abgewiesen. Die Klagschrift wird dem Beklagten zur schriftlichen oder mündlichen Erklärung mitgetheilt, wenn die Klage (wie erwähnt) begründet erscheint. Abgesehen von der persönlichen Vernehmung der Parteien, können nämlich dieselben auch Erklärungen und Anträge dem Richter durch ihre Sachwalter vorlegen. Die Parteien geben dem Richter in ihren Klage- und Exceptions-(Einrede-)Schriften, sowie in den berührten Protokollen die erheblichen, mit den näheren Umständen genau bezeichneten Thatfachen an, sie bezeichnen ihm die hierwegen vorhandenen Beweismittel und die an die Partei, Zeugen und Sachverständigen zu stellenden Fragen (*positiones, articuli*) oder Gegenfragen der andern Partei (*interrogatoria*). Hierdurch, und da im Ehe-, besonders im Nullitäts-Prozeße das mehr summarische Verfahren und durch die berührte Thätigkeit des Richters und des Defensor matrimonii die Untersuchungs-Maxime vorherrscht, ist in diesem Prozeße ein eigentliches Beweis-Interlocut selten nöthig. Die Parteien werden zwar von allen Vorgängen, soweit die zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist, vom Richter in Kenntniß gesetzt; dagegen steht weder ihnen noch ihren Sachwaltern bis zum Schlusse der Untersuchung die Einsicht der Acten zu.

III. Das Beweisverfahren. Bei Verlobnisklagen wird, da „die Vermuthung für die Freiheit des Ehemannes hinsichtlich der Wahl des Vaters“ spricht, ein streicher Beweis verlangt. Einen Beweis bildet bei diesen und bei Scheidungs-(*Separations*-)Klagen das Geständniß des Beklagten und der Haupt- oder der Erfüllungseid (österreich. Instruction § 108. 232 ff.). Wenn so durch die Vernehmung der Parteien der Thatbestand und das Beweismaterial, auch die an die Zeugen u. zu richtenden Fragen festgestellt sind, so wird der Beweis erhoben. Als Beweisgründe sind im Eheprozeße zulässig: Notorität, Vermuthungen, Augenschein und (außer im Nullitätsprozeße) der Schiedseid der Parteien; als Beweismittel: Zeugen, Sachverständige und Urkunden und, außer im Nullitätsprozeße, das Geständniß (s. hierüber, wie über die Grade des Beweises d. Art. Beweisverfahren und Gerichtsverfahren). Im Eheprozeße, zum Beweise der Ehe oder von Thatfachen, welche im Familien- oder häuslichen Kreise nur oder vorzüglich bekannt sind, werden als fähige Zeugen zugelassen: Verwandte, Verschwägerte, Hausgenossen und Dienerschaft (Reiffenstuel, lib. 2, tit. 20, n. 127. 129; Coscius, *De separ. tori* III, de- c. 16, n. 24. 25; S. Congreg. Conc. in Thean.

rest. in integr., 23. Nov. 1782). Als Gründe der Verdächtigkeit solcher Zeugen gelten indessen die nämlichen, wie im gemeinen Rechte gegen Zeugen (c. 3, X Qui matr. accus. poss. 4, 18; c. 5, X De test. 2, 20; österr. Ehe-Instr. § 155. 156). Schriftliche Zeugnisse sind nur von *personas nobiles et illustres* zulässig (Schmalzgrueber lib. 4, tit. 18, n. 22 sqq.). Die Parteien werden zur Beeidigung der ihnen benannten Zeugen und Sachverständigen eingeladen. Sowohl den Parteien als dem Defensor matrimonii steht die Benennung der einzeln zu vernehmenden Zeugen zu. Den in einer zum Sprengel des *Judex ordinarius* oder *delegatus* nicht gehörenden Diöcese wohnenden, nicht durch den Bischof ihres *Domicilii* zu vernehmenden Zeugen werden die Fragen des bei dem *Judex ordinarius* fungirenden *Defensor matrimonii* vorgelegt (cit. Instr. Congr. Conc.). Ueber die Glaubwürdigkeit der Zeugen werden richterliche Erhebungen gemacht. Die Zeugen werden einzeln zu Protokoll vernommen gemäß den von den Parteien oder dem Defensor matrimonii eingereichten oder vom Richter zu stellenden Fragen (Instr. Congr. Tr. 1883, resp. Congr. Inquis. 20. Junii 1883). Die Beweismittel im Ehenichtigkeitsprozeße wegen Verwandtschaft, Schwägerchaft, öffentlicher Ehebarkeit sind insbesondere Urkunden (Auszüge aus den Kirchenbüchern), event. Zeugniß der Verwandten, Zeugen, fama. Im letztern Ehefalle ist besonders genau zu erheben, ob und unter welchen Umständen (von Willensfähigen) das Verlobniß abgeschlossen wurde.

Zur Hebung des *impedimentum ligaminis* genügt die Verschollenheitserklärung oder das Contumacialverfahren gegen den vermiften Ehegatten nicht; dessen Tod muß überdies, Mangels Urkunden, durch Zeugen u. wahrscheinlich gemacht werden. Ein specielles Verfahren ist bei dem Ehenullitätsprozeße wegen ehelichen Unvernögens (*ex impedimento impotentiae*) und bei päpstlicher Dispensation von einer rechtsgültig abgeschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe (*disolutio matrimonii rati et non consummati per dispensationem S. Pontificis*) vorgeschrieben. Zur Klage sind hier beide, nicht dolos handelnde Ehegatten legitimirt, und die Klage kann jederzeit erhoben werden. Wenn die Klage *ex capitis impotentiae* vor dreijährigem Abschlusse der Ehe erhoben und die Impotenz vom beklagten Ehegatten nicht zugegeben wird, muß die Klage zugleich die Wahrscheinlichkeit der Impotenz begründen (*Proclamans allegatae a se impotentiae signa verisimilia afferat*. Schmalzgr. I. 7, tit. 15, n. 70 sqq.). Die Impotenz (*perpetua antecedens matrimonio*) und die Nichtconsummation muß, auch wenn beide Parteien sie zugeben, durch die canonischen Beweismittel, insbesondere durch den Augenschein der Sachverständigen, welche mit Zustimmung des Defensor matrimonii ernannt werden, eventuell durch den Eid *cum septima manu* vollständig bewiesen sein